



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Heiner Garg (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung

Einhaltung der Hilfsfristen durch den Rettungsdienst in Schleswig-Holstein

1. In welchem Umfang wurden die gesetzlichen Hilfsfristen im Jahr 2013 von Notärzten und Rettungswagen, den Kreisen und kreisfreien Städten zugeordnet, eingehalten (bitte prozentual angeben bei wie vielen Einsätzen die Hilfsfrist von zwölf Minuten entsprechend DVO-RDG eingehalten wurde)?
2. Wie hat sich die Einhaltung der Hilfsfrist über die letzten fünf Jahre entwickelt (bitte auch nach Kreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln)?

Antworten zu den Fragen 1 und 2:

Die Hilfsfrist (§ 7 Absatz 2 DVO-RDG) ist eine Planungsvorgabe für die rettungsdienstliche Infrastruktur. In Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs „in der Regel“ wurde im Zusammenhang mit der landesweiten Überplanung der Rettungswachenstruktur im Jahre 1996 vereinbart, dass die Planungsvorgabe dann als erfüllt gilt, wenn in der Realität in 90 Prozent der Einsätze in der Notfallrettung in einem Rettungsdienstbereich der Notfallort innerhalb von 12 Minuten erreicht wird. Da keine besondere Hilfsfrist für Notarzteeinsätze existiert, wird die Zielerreichung durch das erste eintreffende Rettungsmittel markiert.

Nach Mitteilung der Kreise und kreisfreien Städte ist die Hilfsfrist in den Jahren 2009 bis 2013 wie folgt eingehalten worden (in Prozent der Einsätze):

	2009	2010	2011	2012	2013
Flensburg *)	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	92,0
Kiel	96,1	96,5	97,6	97,7	95,4
Neumünster	95,3	94,5	92,8	95,1	96,4
Lübeck	95,7	95,5	95,7	95,9	95,8
Dithmarschen *)	88,4	k. A.	k. A.	k. A.	90,3
Hzgt. Lauenburg	89,3	87,9	91,4	90,1	90,1
Nordfriesland *)	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	90,9
Ostholstein **)	k. A.				
Pinneberg *)	89,2	k. A.	k. A.	k. A.	91,4
Plön	77,9	76,7	87,1	88,0	89,6
Rendsburg-Eckernförde	87,9	88,5	89,4	90,6	92,3
Schleswig-Flensburg	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	86
Segeberg ***)	k. A.				
Steinburg *)	88,2	k. A.	k. A.	k. A.	90,0
Stormarn	89,5	88,5	90,0	90,0	90,0

*) In den Kooperativen Regionalleitstellen Nord und West konnten erst vor kurzem sog. Dateneutnahmefobs in die Leitstellensoftware implementiert werden, so dass für die Jahre 2009 bzw. 2010 bis 2012 keine belastbare Datengrundlage existierte und daher keine belastbaren Statistiken erzeugt werden konnten. Eine valide Darstellung des Hilfsfristerreichungsgrades ist daher den betroffenen Kommunen nicht möglich.

**) Für die Jahre 2009 bis 2012 konnten mit der vorhandenen Leitstellensoftware keine belastbaren Statistiken erzeugt werden. Für 2013 war eine Darstellung in der Kürze der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

***) Eine Darstellung des Hilfsfristerreichungsgrades war in der Kürze der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Im Kreis Plön und im Kreis Schleswig-Flensburg liegen aktuelle Nachbemesungsgutachten vor, die eine Erhöhung der Rettungsmittelvorhaltung beinhalten. Die Vorhalteeerhöhung soll kurzfristig umgesetzt werden.

3. Welche Folgen hat nach Auffassung der Landesregierung eine Überschreitung der Hilfsfrist für den erkrankten oder verunfallten Bürger?

Antwort:

Aufgrund der Vielschichtigkeit notfallmedizinischer Zustandsbilder ist eine allgemeingültige Aussage zu den Folgen einer Überschreitung der Hilfsfrist nicht möglich. Während bei einigen Erkrankungen oder Verletzungen ein Therapiebeginn auch jenseits von 12 Minuten zu keiner wesentlichen Verschlechterung des Gesundheitszustandes führt, ist z. B. bei einem Herz-Kreislauf-Stillstand der Therapiebeginn innerhalb weniger Minuten geboten. Aus diesem Grunde geben alle Rettungsleitstellen bei Herz-Kreislauf-Stillstand telefonische Reanimationsanweisungen, so dass insoweit bereits vor Eintreffen des Rettungsdienstes eine Hilfe erfolgen kann.

4. Wie viele Menschen arbeiten im Rettungswesen in Schleswig-Holstein (unterteilt nach Berufen)?

Antwort:

In Schleswig-Holstein sind nach Aussage der kommunalen Aufgabenträger im bodengebundenen öffentlichen Rettungsdienst folgende Personen operativ tätig:

Rettungssanitärinnen Rettungssanitäter	Praktikanten Auszubildende	Rettungsassistentinnen Rettungsassistenten	Ärztinnen Ärzte *)
108	214	2249	782

*) Aufgrund der heterogenen Tätigkeitsstruktur insbesondere bei den Notärztinnen und Notärzten konnten die kommunalen Aufgabenträger weitgehend nur eine qualifizierte Schätzung vornehmen; Mehrfachzählungen sind sehr wahrscheinlich, da Ärztinnen und Ärzte für verschiedene Aufgabenträger tätig sind.

5. Welche Benutzungsentgelte werden bei einer Notfallrettung durch den Rettungsdienst sowohl mit, als auch ohne Einsatz eines Notarztes abgerechnet (bitte nach Kreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln)?

Antwort:

Die Benutzungsentgelte für den Einsatz eines Notarzteeinsatzfahrzeugs und eines Rettungswagens haben aktuell folgende Höhen:

	Notarzteeinsatzfahrzeug		Rettungswagen	
	pauschal	zusätzlich je km	pauschal	zusätzlich je km
Flensburg	217,51		470,41	
Kiel	230,20		390,75	
Neumünster	390,11		428,11	
Lübeck	174,18		523,26	
Dithmarschen	430,37		894,36	2,22
Hzgt. Lauenburg	277,58		743,42	
Nordfriesland	395,80		797,03	6,76
Ostholstein	371,35		776,16	
Pinneberg	237,41		579,25	
Plön	380,40		784,48	
Rendsburg-Eckernförde	309,25		719,39	
Schleswig-Flensburg	279,93		616,99	4,02
Segeberg	222,78	1,08	480,82	1,08
Steinburg	262,60		770,97	
Stormarn	240,97		593,28	